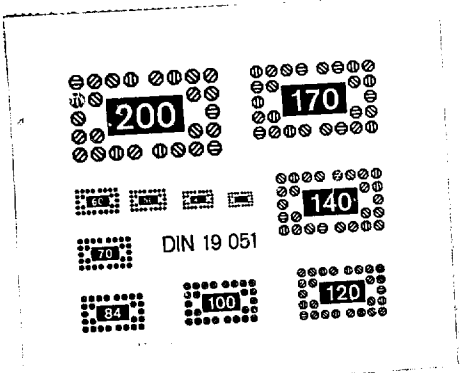


# INDUSTRIEVERBAND METALL

## für Nord-Württemberg und Nord-Baden

(Mitglied des Württembergisch-Badischen Gewerkschaftsbundes)

# Satzungsentwurf

A 97 - 00070

## § 1. Name und Sitz des Verbandes

Die Organisation führt den Namen Industrieverband Metall. Sie erstreckt sich räumlich auf das Gebiet Nord-Württemberg und Nord-Baden und hat ihren Sitz in Stuttgart.

## § 2. Zweck der Organisation

Zweck der Organisation ist die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der Mitglieder. Religiöse und parteipolitische Fragen sind hiervon ausgeschlossen.

Zu den vornehmsten Aufgaben der Organisation gehört, die nationalsozialistischen Einflüsse und Auswirkungen tatkräftig zu bekämpfen, für freiheitliche und demokratische Formen in allen Gliedern der Wirtschaft und Gesellschaft einzutreten.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Zusammenschluß aller Arbeiter und Arbeiterinnen der Metallindustrie zu gemeinschaftlichem Handeln.
2. Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen.
3. Gleichberechtigte Mitwirkung in der Wirtschaft.
4. Rechtsschutz in Arbeitsstreitigkeiten.
5. Heranbildung eines guten gewerkschaftlichen, beruflichen und industriellen Nachwuchses. Einflußnahme auf die Ausbildung der Lehrlinge.



# Wahlordnung
## für die Wahl von Ortsverwaltungen

Die Wahl der Ortsverwaltung hat entweder in einer allgemeinen Mitgliederversammlung oder in einer Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Delegiertenversammlungen sind nur in größeren oder in räumlich weit auseinanderliegenden Verwaltungsstellen zulässig.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Verwaltungsstelle.

Die Leitung und Durchführung der Wahl obliegt der bisherigen Ortsverwaltung. Sie wird ergänzt durch eine von der Versammlung zu wählende Wahlkommission.

Die Versammlungsleitung nimmt Wahlvorschläge aus den Reihen der Versammelten entgegen und bestimmt Beginn und Ende der Wahlhandlung.

Jedem Versammlungsteilnehmer steht das Recht zu, Wahlvorschläge einzureichen und sie als Sprecher zu begründen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf den der Wähler die von ihm gewählten Personen selbst einschreibt.

Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in genügender Weise bekanntzugeben. Nach Schluß der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis vom Wahlvorstand festgestellt und zu Protokoll gebracht.

Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Als gewählt gilt der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.

Ein Bericht über die Wahlhandlung sowie über das Ergebnis der Abstimmung ist nebst den Satzungen und nebst der Übergabe der Fragebogen der gewählten Ortsverwaltungsmitglieder dem zuständigen Arbeitsamt zur Weiterleitung an die Militärregierung zu übermitteln. Die provisorische Bezirksleitung erhält Abschrift des Berichts an das Arbeitsamt.

### Wie werden die Wahlen für die Delegiertenversammlungen vorgenommen:

Je nach Größe der Verwaltungsstelle bzw. nach den örtlichen Bedürfnissen ist auf eine bestimmte Mitgliederzahl ein Delegierter zu wählen.

Die Wahl der Delegierten erfolgt in Wahlbezirken. Betriebe, denen auf Grund ihrer Mitgliederzahl mindestens ein Delegierter zusteht, bilden für sich einen Wahlbezirk.

Kleinere Betriebe und Werkstätten sind zu Wahlbezirken zusammenzufassen. Solche Wahlbezirke werden nach Bedarf gebildet.

Die Aufstellung der Kandidaten für die Delegiertenversammlung erfolgt in betrieblichen Mitgliederversammlungen bzw. in den Wahlbezirken. Vorher aufgestellte Listen sind verboten.

In diesen Versammlungen wird auch ein Wahlvorstand aus drei bis fünf Mitgliedern gewählt. Der Wahlvorstand nimmt die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten entgegen und verzeichnet sie alphabetisch auf einem Stimmzettel.

Soweit die Wahl der Delegierten nicht sofort in derselben Versammlung vorgenommen werden kann, sind Wahltag, Zeit und Wahllokal rechtzeitig bekanntzugeben.

A 97 - 00070

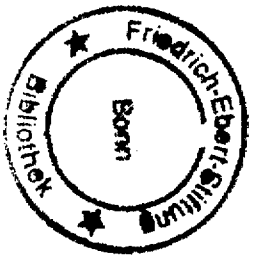

6. Gewerkschaftliche Schulung und Erziehung der Mitglieder, der Vertrauensleute und der Betriebsräte.
7. Anschluß des Industrie-Verbandes an den Württembergisch-Badischen Gewerkschaftsbund.
8. Wiedereinführung von Unterstützungen, sobald dies die Kassenverhältnisse gestatten, entsprechend den Richtlinien des Gewerkschaftsbundes.
9. Zusammenarbeit mit den internationalen Berufsorganisationen.

### § 3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige. Sie steht allen Arbeitern und Arbeiterinnen der Metallindustrie offen, und zwar ohne Unterschied auf Geschlecht, Religion und Weltanschauung. Sie beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages.

Ehemalige Beamte der DAF, frühere Mitglieder der NSDAP oder Anhänger des Nationalsozialismus oder Militaristen dürfen keinerlei Amts- oder Vertrauensstellung im Verband innehaben und können nicht gewählt werden.

### § 4. Beitritt, Austritt und Ausschluß

Beitrittserklärungen werden von allen Gewerkschaftsfunktionären entgegengenommen. Der Beitritt erfolgt schriftlich mittels Aufnahmeschein.

Das Beitrittsgeld beträgt:
für Männliche über 18 Jahren . . . . . RM 1.—
für Weibliche und Jugendliche unter 18 Jahren RM 0.50

Über die Aufnahme entscheidet die Ortsverwaltung. Der Beitritt kann verweigert oder von der Ortsverwaltung rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

Gegen diese Entscheidung der Ortsverwaltung kann beim Verbandsvorstand Einspruch erhoben werden.

Alle Mitglieder erklären mit dem Beitritt ihr Einverständnis zu den Verbandssatzungen.

Der Austritt muß schriftlich bei der Ortsverwaltung erklärt werden. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte.

Die Mitgliedskarte ist Eigentum des Verbandes und ist beim Austritt zurückzugeben.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:

a) wegen Beitragsrückständen von länger als drei [illegible] nate;
b) wegen widerrechtlicher Aneignung von Eigentum des Industrie-Verbandes Metall.
c) wegen Handlungen, welche die Interessen des Verbandes schädigen oder seinen Satzungen zuwiderlaufen.

Antrag auf Ausschluß kann von jedem Mitglied bei der zuständigen Ortsverwaltung gestellt werden. Ist die Ortsverwaltung der Antragsteller, so ist der Antrag an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann auch ohne besonderen Antrag ein Ausschließungsverfahren einleiten.

In Fällen, wo ein Mitglied bei einer Schädigung des Verbandes durch Betrug, Unterschlagung von Verbandsgeldern, durch Streik- und Sperrebruch, betroffen wird, kann der Vorstand ohne weitere Voruntersuchung die Ausschließung vollziehen. Dem Angeschuldigten steht das Recht zu, sich vor einem Schiedsgericht zu rechtfertigen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem von der Ortsverwaltung oder vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied als Vorsitzenden, je zwei von dem Beschuldigten und dem Ankläger vorgeschlagenen Mitgliedern als Beisitzer.

Der Vorsitzende hat durch eingeschriebenen Brief den Parteien die Ernennung je zweier Beisitzer zur Untersuchungskommission innerhalb längstens 14 Tagen aufzugeben.

Ernennt der Beschuldigte in dieser Zeit keine Beisit[illegible] so wird der gestellte Antrag auf Ausschließung ohne Untersuchung erledigt. Ernennt dagegen der Ankläger keine Beisitzer, so gilt der Antrag auf Ausschließung als zurückgenommen.

Die Ortsverwaltung oder der Vorstand ist jedoch verpflichtet, wenn sie auf Grund des vorliegenden Belastungs-

materials eine Ausschließung als im Verbandsinteresse liegend erachtet, an Stelle des Anklägers zwei Mitglieder in die Untersuchungskommission zu entsenden und so die Fortführung des Verfahrens zu ermöglichen.

Die Einberufung der Untersuchungskommission erfolgt schriftlich durch dessen Vorsitzenden. Ebenso hat dieser auch den Ankläger wie Beschuldigten mittels ihnen mindestens acht Tage vorher zugehenden Einschreibebriefes einzuladen und sie zur Einladung ihrer Zeugen zu veranlassen.

Der Vorsitzende hat ferner mit der Aufnahme des Verhandlungsprotokolls ein in der Abfassung schriftlicher Arbeiten gewandtes Mitglied zu beauftragen.

Die Untersuchungskommission hat die der Anschuldigung zu Grunde liegenden Angaben genau, eventl. durch Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung zu prüfen, zu protokollieren und den Antrag auf Ausschließung dem Vorstand unter Beifügung ihres Gutachtens und des Protokolls zur Entscheidung zu unterbreiten.

Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt durch Mehrheitsbeschluß. Dieselbe kann bestehen in Annahme oder Ablehnung des Antrages auf Ausschließung, Erteilung einer Rüge, Ausschließung von den Versammlungen auf bestimmte Zeit, oder Anordnung einer erneuten Untersuchung.

Sie muß in Annahme des Antrages auf Ausschluß bestehen, wenn das Mitglied während des Verfahrens auf Ausschließung austritt, sich nicht rechtfertigt, oder ohne triftigen Grund der an ihn ergangenen Vorladung der Untersuchungskommission nicht Folge leistet.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Berufung an den Verbandstag als letzte Instanz erfolgen.

### § 5. Finanzierung der Gewerkschaft

**Die Kosten für den Organisationsaufbau sind aus den Beitragseinnahmen zu decken. Darüber hinaus ist ein Grundstock für künftige Unterstützungseinrichtungen anzusammeln.**

Die endgültige Beitrags- und Unterstützungsregelung erfolgt auf dem Bundestag des Württembergisch-Badischen Gewerkschaftsbundes. Bis dahin bleibt die bisherige Beitragsregelung in Geltung.

### § 6. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind zur gewissenhaften Erfüllung und Einhaltung der Satzungen und der Verbandsbeschlüsse verpflichtet. Sie haben stets an der Ausbreitung ihres Verbandes und an der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken.

Die Mitglieder oder ihre gewählten Vertreter beschließen die Satzungen, wählen die Verwaltungsorgane und prüfen die Rechnungsabschlüsse.

Die Mitglieder können Rechtsauskunft und Rechtsschutz in Arbeitsstreitigkeiten, sowie über Tarifrecht, Arbeitsverwaltung, Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung erhalten.

Der Verband schützt seine Mitglieder gegen Übergriffe und Benachteiligungen, die ihnen infolge Wahrnehmung anerkannter Gewerkschaftsinteressen zugefügt werden.

### § 7. Ortsverwaltung

Die Ortsverwaltung besteht in der Regel aus einem ersten Bevollmächtigten, einem stellvertretenden Bevollmächtigten, einem Kassierer und mindestens zwei Beisitzern.

Gleichzeitig mit der Wahl der Ortsverwaltung sind mindestens zwei Revisoren zu wählen.

Die Wahl der Ortsverwaltungsmitglieder und der Revisoren erfolgt alljährlich nach den Bestimmungen der Wahlordnung, die als Bestandteil dieser Satzungen gilt.

Wiederwahl ist zulässig.

### § 8. Aufgaben der Ortsverwaltung

Die Ortsverwaltung leitet die Verwaltungsstelle im Rahmen der Verbandssatzungen. Sie vertritt die Verwaltungsstelle nach innen und außen sowohl den Mitgliedern wie Dritten gegenüber.

Die Revisoren sind verpflichtet, Prüfungen der Kasse vorzunehmen und nach jeder Prüfung einen Bericht an den Verbandsvorstand einzusenden.

Die Ortsverwaltung ist für die Einnahmen und Ausgaben der Verbandsgelder verantwortlich.

Die besonderen Aufgaben der Ortsverwaltung sind:

a) Stetiges Werben von Mitgliedern in Wort und Schrift.
b) Einberufung und Durchführung von Betriebs-, Vertrauensmänner-, Betriebsräte-, Mitglieder- und Vertreter-Versammlungen.
c) Durchführung und Überwachung von Betriebsrätewahlen, Erfassung, Schulung und Beratung der Betriebsräte.
d) Betreuung der Mitglieder durch Rat und Auskunft.
e) Überwachung der tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie Durchführung der Lohn- und Tarifbewegungen nach den Anweisungen des Verbandsvorstands.
f) Schlichtung von Differenzen mit den Arbeitgebern.
g) Führung der Kassengeschäfte und Abrechnung mit der Verbandskasse.
h) Pflege der Kollegialität und Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern.
i) Bestätigung und Überwachung der Tätigkeit der Verbandsfunktionäre.
j) Förderung der allgemeinen örtlichen Gewerkschaftsbewegung in Gemeinschaft mit den anderen Industrie- und Berufsverbänden.

### § 9. Mitgliederversammlungen

Als beschlußfassendes Organ der Verwaltungsstelle gilt die Mitglieder- bzw. die Delegierten-Versammlung.

Mitglieder- bzw. Delegierten-Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder bzw. der Delegierten einen solchen Antrag stellen.

**Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind, wenn sie den Satzungen nicht zuwiderlaufen, für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend.**

Eine geheime Abstimmung muß stattfinden, wenn Beschlüsse gefaßt werden sollen, die Satzungsänderungen betreffen.

### § 10. Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, einem Sekretär und [illegible] Beisitzern, welche jährlich auf dem Verbandstag gewählt werden. Für die Wahl gelten sinngemäß die Bestimmungen der Wahlordnung für die Ortsverwaltungen.

Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach innen und außen, sowie Dritten gegenüber. Er ist verpflichtet, die Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen und für die Durchführung der Satzungen und Verbandstags-Beschlüsse Sorge zu tragen. Seine besonderen Aufgaben sind:

a) Leitung der Agitation und Überwachung der Mitgliederbewegung.
b) Schulung und Erziehung der Mitglieder, der Vertrauensleute und Betriebsräte.
c) Führung von Tarif- und Lohnbewegungen.
d) Beratung der Ortsverwaltungen und Betriebsvertretungen bei ihren Arbeiten.
e) Besondere Tätigkeit in Frauen- und Jugendfragen.
f) Bestimmungen über die Einberufung des Verbandstages, der Wahl und Zahl der Delegierten.
g) Beratung des Bundesvorstandes bei allen Aufgaben.

Zur wirksamen Unterstützung und Beratung des Vorstands wird ein Beirat gebildet. Der Beirat setzt sich zusammen aus den besoldeten Mitgliedern des Vorstands und den Bevollmächtigten der Ortsverwaltungen.

Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Zu den Beratungsgegenständen des Beirats gehören:

a) Taktik bei Lohnbewegungen.
b) Begutachtung von Tarifvertragsentwürfen.
c) Mitwirkung bei der Feststellung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Verbandstagen.

d) Beschlußfassung über abzuhaltende Berufs- und Betriebsrätekonferenzen.
e) Einteilung, Abgrenzung und Änderung der Organisationsgebiete der Verwaltungen.
f) Beratung des Vorstands in wichtigen Gewerkschaftsangelegenheiten.

### § 11. Verbandstag

Jedes Jahr ist ein Verbandstag abzuhalten. Ein außerordentlicher Verbandstag hat stattzufinden, wenn Verwaltungsstellen, die mehr als 50 Prozent der gesamten Mitgliedschaft umfassen, dies beantragen.

Die Delegierten zum Verbandstag können in allen allgemeinen Mitglieder- oder Delegierten-Versammlungen, oder durch Urwahlen gewählt werden.

Die Wahlkreiseinteilung hat so zu erfolgen, daß auf eine bestimmte Mitgliederzahl je ein Delegierter entfällt.

### § 12. Allgemeines

Bis zum Stattfinden der Bundestagung behalten die provisorischen Satzungen des Württembergischen Gewerkschaftsbundes, sowie die Satzungen der Badischen Gewerkschaften einschließlich der bisherigen Verwaltung und Kassenführung ihre Gültigkeit.

Die Festlegung der Arbeitsbedingungen für hauptamtlich tätige Gewerkschaftsfunktionäre ist ebenfalls Aufgabe der Bundesversammlung. Inzwischen bleiben die bisherigen provisorischen Anstellungsbedingungen in Geltung.

### § 13. Auflösung des Verbandes

Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur [illegible] Verbandstag beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens bei freiwilliger Auflösung beschließt der Verbandstag.